

Stentzel, Dieter

**Article — Digitized Version**

## Eine neue Phase in der französischen Außenhandelspolitik

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Stentzel, Dieter (1968) : Eine neue Phase in der französischen Außenhandelspolitik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 48, Iss. 7, pp. 397-398

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133867>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Eine neue Phase in der französischen Außenhandelspolitik

Dieter Stentzel, Hamburg

Die Unruhen in Frankreich haben nachhaltige Wirkungen auf das Wirtschaftsleben gehabt. Sie brachten große Zugeständnisse der Regierung und der Arbeitgeber an die Arbeitnehmerschaft. Dadurch sind aber zugleich Bedingungen geschaffen worden, die die französische Wirtschaft und Wirtschaftspolitik vor schwierige Aufgaben stellen.

Die kurzfristigen Folgen des Streiks lassen sich bereits in Umrissen erkennen. Der laufende Produktionsausfall wird auf etwa 5% des Bruttosozialprodukts geschätzt. Wenn es nicht gelingt, diesen Verlust durch Überstunden und Neueinstellungen zum Teil wieder auszugleichen, wird das reale Bruttosozialprodukt 1968 zumindest stagnieren. Eine derartige Entwicklung wäre in Anbetracht der vorhandenen Arbeitskraftreserven und der nicht voll ausgelasteten Kapazitäten aber durchaus vermeidbar. Fraglich ist nur, ob die Unternehmer angesichts der ungewöhnlich starken Lohnsteigerungen von 10 bis 16% überhaupt gewillt sind, mehr Arbeitskräfte einzusetzen. Ihre Neigung dazu wird vor allem davon abhängen, ob und inwieweit es gelingt, die Lohnerhöhungen in den Preisen weiterzugeben.

Auch wenn von der französischen Regierung eine 3%ige Preissteigerung toleriert wird, ist die Überwälzung von Lohnsteigerungen durch die Preise in einer offenen Volkswirtschaft aber nicht ohne weiteres möglich. Denn die im Preis unveränderten Importwaren können ihren Anteil am französischen Inlandsmarkt stark erweitern. Das würde die vorhandene Arbeitslosigkeit in Frankreich vergrößern. Hinzu käme — wegen der gestiegenen Preise — eine rückläufige Entwicklung der Auslandsnachfrage nach französischen Produkten, die eine weitere Verschlechterung der Beschäftigungssituation nach sich zöge.

### NOTWENDIGE AUSSENHANDELSREGULIERUNG

Die französische Regierung muß also nicht nur aus gold- und devisa-politischen Erwägungen, sondern

auch aus beschäftigungspolitischen Gründen bestrebt sein, einen zu starken Importanstieg und einen empfindlichen Exportrückgang zu verhindern. Eine Außenhandelsregulierung in diesem Sinne läßt sich sowohl durch globale wie auch durch selektive Maßnahmen erreichen. Die Einführung globaler Maßnahmen in Form einer gleichmäßigen Belastung sämtlicher Importgüter (sei es durch Abgaben oder Kontingente) und einer Förderung aller Exporte wurde kurz diskutiert. Sie wurde aber vom Finanz- und Wirtschaftsministerium nicht zuletzt deshalb abgelehnt, weil diese Maßnahmen im Effekt einer Abwertung sehr nahe gekommen wären. Eine zusätzliche steuerliche Importbelastung ist den französischen Wirtschaftspolitikern auch deshalb unerwünscht, weil sie von den Importen preisstabilisierende Wirkungen erwarten. Gegen globale Maßnahmen dieser Art spricht auch das Argument, daß die Waren nicht gleichmäßig von der Lohnerhöhung betroffen werden, da der Lohnanteil von Branche zu Branche variiert. Insofern wären Importschutz- und Exportförderungsmaßnahmen nur angemessen, wenn sie entsprechend der Lohnintensität unterschiedlich ausgestaltet werden.

### MASSNAHMEN ZUR EXPORTFÖRDERUNG

Bei der gewählten Form der Exportförderung wird dieser Grundsatz teilweise befolgt. Der französische Staat zahlt vom 1. Juli bis 31. Oktober 1968 eine Prämie in Höhe von 6% der Lohnkosten an die Exporteure. Dies bedeutet, daß der Staat den Firmen im Durchschnitt 2,5% der Exportpreise erstatten wird (ausgenommen sind landwirtschaftliche Produkte, Energieträger und Kunstgegenstände). Nach dem 1. November 1968 wird der staatliche Zuschuß auf die Lohnkosten des Exporteurs nur noch 3% betragen. Am 31. Januar 1969 soll die Regelung wieder abgeschafft werden.

Neben dieser Lohnkostenprämie werden auch generelle Exportförderungsmaßnahmen ergriffen. Dazu ge-

hört die bis zum 1. Januar 1969 befristete Zinssenkung für Exportkredite um 1%. Diese Kreditverbilligung wird sich vor allem bei mittel- und langfristigen Exportgeschäften bemerkbar machen. Bei einer fünfjährigen Kreditdauer führt sie zu einer Verbilligung des Exportkredites um gut 3%, bei 8-Jahres-Krediten um 6%. Durch diese Maßnahmen werden vor allem Investitionsgüter gefördert.

Die dritte Form der Exportförderungsmaßnahmen besteht in einer staatlichen Versicherung gegen Preissteigerungen. Auch durch sie werden die Investitionsgüterexporte unterstützt. Bei Aufträgen mit einem Mindestwert von hunderttausend Franc können sich die Exporteure gegen Steigerungen der Selbstkosten während der Produktionsperiode versichern lassen. Eine derartige Versicherung kann sogar rückwirkend bis April 1968 abgeschlossen werden. Diese Förderungsmaßnahme wird am 1. Januar 1969 aufgehoben. Bis dahin gilt die Regelung gegenüber allen Ländern, obwohl ab 1. Juli 1968 innerhalb der EWG Exportversicherungen normalerweise nicht mehr zulässig sind. Allerdings werden die Versicherungszahlungen an die Exporteure mit den Prämien des Staates auf die Lohnkosten verrechnet, so daß es nicht zu einer Kumulierung der beiden Maßnahmen kommt.

Trotz dieser umfangreichen Exportförderungen ist jedoch kein „normales“ Exportwachstum zu erwarten. Nach den neuesten französischen Schätzungen werden die Exporte nicht — wie vorgesehen — um 14%, sondern nur um 7% steigen.

#### IMPORTHEMMENDE REGELUNGEN

Hinsichtlich der Importbeschränkungen hat Frankreich auf Abgaben gänzlich verzichtet und sich ausschließlich auf selektive, befristete Kontingentierungsmaßnahmen beschränkt. Bei den betroffenen Gütergruppen handelt es sich um Kraftfahrzeuge, elektrische Haushaltsgeräte, bestimmte Textilien (etwa ein Drittel des gesamten französischen Textilimports) und um eine Reihe von Stahlerzeugnissen. Die Kontingente richten sich nach den entsprechenden Einfuhren im zweiten Halbjahr 1967 und dürfen diese nur um 7% bei Stahlerzeugnissen, um 10% bei Haushaltsgeräten und Lastwagen und um 15% bei Personenkraftwagen überschreiten. Die Textileinfuhr von 1968 wird die von 1967 nur um wenige Prozent — je nach Gütergruppe unterschiedlich — überschreiten. Für eine weitere Gruppe von Waren wird ein besonderes System der Importüberwachung eingeführt. Dazu gehören insbesondere Werkzeugmaschinen, Farbstoffe, bestimmtes elektronisches Material wie Transistoren, außerdem Industriekautschuk und Schichtplatten für die Bauindustrie. Hier behält sich die französische Regierung das Recht vor, bis zum 31. Januar 1969 jederzeit Einfuhrbeschränkungen zu erlassen, wenn durch übermäßige Importe Kurzarbeit oder Entlassun-

gen in den entsprechenden französischen Industriezweigen drohen.

Bei der Auswahl der von den Kontingenten betroffenen Importgütergruppen scheint ein anderes Kriterium als bei der Exportförderung zugrunde zu liegen. Jene Waren, die bereits vor den Mai-Unruhen unter verstärktem ausländischen Wettbewerbsdruck standen, werden nun besonders geschützt. Ein auffälliges Beispiel dafür sind die Importkontingente für Kraftwagen. Frankreich erzielte bei Kraftwagenimporten in Höhe von 2,8 Mrd. F und Exporten von 5,2 Mrd. F einen großen Exportüberschuß, der sich in den ersten drei Monaten noch vergrößerte, da die französischen Automobilexporte um 31,5% zunahm. Trotzdem wird die Einfuhr begrenzt, da die Importe von Kraftfahrzeugen im ersten Quartal 1968 um 26,9% anstiegen, wobei einzelne Autofirmen wie das Volkswagenwerk, Mercedes und Fiat ihre Ausfuhr nach Frankreich sogar bis zu 50% erhöhen konnten. Auch die Importe an Textilien und Lederwaren lagen im ersten Quartal 1968 mit einer Wachstumsrate von 13,1% erheblich über dem gesamten französischen Importwachstum von 4,9%. Durch die Taktik, nicht jenen Bereichen Importschutz zu gewähren, die von den streikbedingten Lohnerhöhungen am stärksten betroffen sind, sondern denen, die schon vorher mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, werden die komparativen Vorteile zugunsten bestimmter französischer Branchen verändert.

#### ABSICHERUNG INSGESAMT MASSVOLL

Dieses protektionistische Element in der Außenhandelsregulierung widerspricht den Regeln der internationalen Arbeitsteilung und kann nicht als systemkonforme Maßnahme im Rahmen der am 1. Juli 1968 verwirklichten Zollunion angesehen werden. Die betroffenen Industrien im Ausland, insbesondere die italienische Elektro- und Stahlindustrie, haben deshalb scharf gegen diese Importbegrenzungen protestiert.

Wenn auch die speziellen Regelungen als problematisch anzusehen sind, so muß dennoch das Programm der französischen Regierung zur außenwirtschaftlichen Absicherung der Konjunktur- und Beschäftigungspolitik insgesamt als maßvoll bezeichnet werden. Nach den GATT-Bestimmungen sind handelspolitische Restriktionen anderer Länder als Antwort auf diese Maßnahmen durchaus möglich. Im Interesse einer schnellen Stabilisierung der französischen Wirtschaftspolitik ist aber zu hoffen, daß insbesondere die EWG-Staaten, die durch die Zollunion enger als je zuvor mit Frankreich verbunden sind, auf derartige Praktiken verzichten. Denn die angekündigten Gegenmaßnahmen der USA und Großbritanniens werden — falls sie zustande kommen — ohnehin genügend Hindernisse entstehen lassen.